

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

1. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

VI. Vollzugs=Verordnungen.

1. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

(WB₃BG).

(Ges. u. VBl. S. 287.)

A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst.

Zu § 1 des Gesetzes.

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

Aufnahme in das vertrags-
mäßige Dienstverhältnis
und Ausscheiden daraus.

§ 1.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde verliehen worden ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienstleistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll beurkundet werden, und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung – Annahmeverfügung – oder durch

protokollarische Feststellung – Annahmeverhandlung – oder durch schriftlichen Vertrag – Annahmevertrag. Welche dieser Formen zu wählen ist, bestimmt das zuständige Ministerium oder mit seiner Ermächtigung die zuständige Kollegialmittelstelle.

4. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnis beträgt 14 Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Beamten.

Verleihung der Beamten-
eigenschaft auf Grund der
Ablegung bestimmter
Prüfungen oder auf Grund
sonstiger Befähigungs-
nachweise.

§ 2.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit verliehen werden:

- a. solchen Anwärtern für die Stellen von oberen und mittleren Beamten, die nach Bestehen der vorgeschriebenen ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienst zu widmen, entweder in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eingetreten oder mit einer Amtsstelle betraut worden sind, zu deren Vernehmung sie auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt sind;
- b. den Lehrern, die auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung vom Ministerium des Innern als zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer oder als technische Fachlehrer befähigt erklärt worden sind;

c. den Bezirksassistentenärzten, den Badeärzten und den Apothekensvisitatoren.

2. Für die Anwärter des höheren öffentlichen Dienstes im Maschinenfach, im Ingenieurbaufach und im Hochbau- fach gilt die Diplomprüfung als Prüfung für den staat- lichen Dienst im Sinne der Bestimmung im Absatz 1 Buch- stabe a.

3. Ist für die Zulassung der im Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwärter zur ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst der Nachweis einer praktischen Vor- bereitungszeit vorgeschrieben, so kann diesen Anwärtern die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter schon nach Zurücklegung einer einjährigen Vorbereitungszeit verliehen werden, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen.

Verleihung der Beamten-
eigenschaft in sonstigen
Fällen.

§ 3.

1. An Personen, auf welche der § 2 keine Anwendung findet, kann die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden:

a. nach einjähriger Probedienstzeit:

aa. wenn sie mit der Vernehmung von etatmäßigen oder solchen Stellen betraut sind, die nach ihrer Art zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvor- anschlag auf eine bestimmte Anzahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können;

bb. wenn sie die Stellen von Dozenten mit Lehrauftrag oder von Hilfslehrern an Hochschulen, von wissen- schaftlichen Assistenten und Hilfsarbeitern oder von Assistentenärzten an Hochschulen und anderen staat- lichen Anstalten oder von Apothekern an staatlichen Anstalten bekleiden;

b. nach dreijähriger Probedienstzeit:

wenn sie als technische Gehilfen bei Katastergeometern, als Landstraßenwärter, Rheinwärter, Bewerbergehilfen,

Pförtner und Straßenwärter bei staatlichen Anstalten oder als Untererheber bei der Steuerverwaltung verwendet sind.

2. Mit Ausnahme der Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, die zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden Bedürfnisses errichtet sind und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt. Sonstige Ausnahmen sind nur kraft landesherrlicher Entschließung zulässig.

3. Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer der im Absatz 1 erwähnten Stellen ist, daß der Anwärter die Probefristzeit mit befriedigendem Erfolge zurückgelegt hat, und daß er sich auch nach seiner Körperbeschaffenheit und seinen gesundheitlichen Verhältnissen zur Bekleidung der Stelle eignet.

§ 4.

Zuständigkeit zur Verleihung der Beamteneigenschaft.

1. Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralbehörde verliehen, in deren Geschäftsbereich der Anwärter verwendet ist.

2. Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralbehörden zukommende Befugnis zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung der Zahl der Personen festgesetzt werden, denen auf bestimmten Stellen durch die Zentralbehörde die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.

§ 5.

Die Probefristzeit im allgemeinen.

1. Als Probefristzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut ist. Die aushilfsweise Versehung einer solchen Stelle soll in die Probefristzeit nicht eingerechnet werden, ebenso nicht die

Zeit, die gewisse Arten von Anwärtern vor der Übertragung einer mit Beamteneigenschaft verleihsbaren Stelle zur Erlernung des Dienstes zurücklegen müssen (Lehrzeit).

2. Soweit nicht durch das zuständige Ministerium aus dienstlichen Gründen für einzelne Beamtenarten etwas anderes bestimmt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Probeprobienzeit auf einer und derselben Stelle oder auf Stellen der gleichen Art zurückgelegt wird; es kann vielmehr die Zeit der früheren Bekleidung einer andern Dienststelle dann in die Probeprobienzeit eingerechnet werden, wenn die Beamteneigenschaft auf dieser Stelle nach Ablauf einer Probeprobienzeit von gleicher oder kürzerer Dauer und auch sonst nicht unter leichteren Bedingungen als auf der später übertragenen Stelle erlangt werden konnte. Die Anrechnung der auf einer früheren Stelle zurückgelegten Probeprobienzeit ist jedoch zu versagen, wenn der Anwärter aus dieser Stelle wegen mangelnder Vereigenschaftung oder infolge tadelnswerten Verhaltens ausgeschieden ist.

3. Ob und inwieweit die Tätigkeit eines Beamten auf einer entsprechenden Stelle in einem anderen öffentlichen Dienste auf die Probeprobienzeit angerechnet werden kann, bestimmt im Einzelfalle das zuständige Ministerium.

4. Es ist auch zulässig, die Probeprobienzeit zu unterbrechen, doch dürfen Unterbrechungen der tatsächlichen Dienstleistungen, wenn sie nicht von ganz kurzer Dauer oder durch die Einberufung der im Probeprobienverhältnis stehenden Personen zu militärischen Übungen nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht oder durch Beurlaubung oder Erkrankung bis zur Dauer von vier Wochen verursacht sind, bei Feststellung der Dauer der Probeprobienzeit nicht mitgerechnet werden.

5. Die Probeprobienzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältnis (§ 1) zugebracht.

6. Die Entschließung darüber, ob einem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalles auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probeprobienzeit einstweilen aus-

gesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, die Grundlage für eine endgültige Entschliezung über das Ausscheiden des Anwärters oder über seine Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

7. Über die Aufnahme in das Probendienstverhältnis und die Entlassung daraus beschließen die in § 4 bezeichneten Zentralbehörden, soweit nicht von ihnen nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6.

Befondere Bestimmungen über die Probendienstzeit.

1. Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältnis mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, die mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probendienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht noch einmal zurückzulegen. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Übertritt in den Zivildienst nach der Zurücksehung als Gendarm erfolgt.

2. Hinsichtlich der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungscheinen sind die besonderen bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probendienstzeit¹⁾ maßgebend; spätestens bis zum Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Stellenanwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist. Bei solchen Stellenanwärtern, die sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden, kann von der Zurücklegung einer Probendienstzeit im Sinne der §§ 3 und 5 dieser Verordnung ganz oder teilweise abgesehen, es kann aber auch die Probendienstzeit verlängert werden, wenn es nach den Leistungen oder dem Verhalten des Anwärters angezeigt erscheint.

¹⁾ § 19 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw. von 1882 in der Fassung von 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 328.

3. Bei der Probefristzeit der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen macht es keinen Unterschied, ob es sich um ausdrücklich den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stellen handelt, oder ob einem Stellenanwärter eine Stelle anderer Art übertragen wird, sofern nur diese Stelle an sich zur Übertragung an Militäranwärter usw. geeignet ist.

4. Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden die Beamteneigenschaft an Personen verliehen werden, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Teil zurückgelegt haben, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen und der Nachweis über die zur Vernehmung der Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

5. Dem Finanzministerium wird nach Schluß eines jeden Jahres von den übrigen Ministerien und von den ihnen unterstellten Zentralbehörden mitgeteilt, wie vielen Personen im Laufe dieses Jahres nach Zurücklegung der geordneten Probefristzeit und wie vielen ohne Probefristzeit oder mit abgekürzter Probefristzeit die Beamteneigenschaft verliehen worden ist; über die Beamten, von denen die geordnete Probefristzeit nicht verlangt worden ist, wird ein namentliches Verzeichnis beigefügt, das die nötigen Erläuterungen enthält. Das Finanzministerium wird daraus Anlaß nehmen, soweit es nötig ist, auf eine gleichmäßige Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften hinzuwirken.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

§ 7.

1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

2. Über die Verleihung der Beamteneigenschaft ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Auscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter geht außer im Falle des Widerrufs verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt, die zum Zweck der praktischen Vorbereitung zugelassen ist. Dagegen gilt der Übertritt in eine solche Tätigkeit, wenn sie für die praktische Vorbereitung vorgeschrieben ist, nicht als freiwilliger Austritt aus dem staatlichen Dienste.

2. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

3. Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter innerhalb des staatlichen Dienstes eine andere nichtetatmäßige Beamtenstelle zu übernehmen beabsichtigt, hat er dies der Anstellungsbehörde unter Einhaltung der im Absatz 2 geregelten Frist anzuzeigen. Eine Unterbrechung der nichtetatmäßigen Beamtenzeit tritt durch den Wechsel nicht ein.

4. Zuständig zum Ausspruch des Widerrufs der Beamteneigenschaft oder zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter ist die Anstellungsbehörde.

Verleihung der Beamteneigenschaft bei der Wiederaufnahme aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamten.

§ 9.

Wenn ein aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamter auf eine nichtetatmäßige Stelle in diesen Dienst wieder aufgenommen werden soll, kann ihm beim Wiedereintritt die Beamteneigenschaft ohne nochmalige Probefrist wieder verliehen werden, wenn die sofortige Wieder-

verleihung der Beamteneigenschaft sich nach den Umständen des Falles als unbedenklich erweist, und in der Regel nur dann, wenn das Ausscheiden des Beamten nicht wegen einer Pflichtverletzung erfolgt ist.

Zu den §§ 2–6 des Gesetzes.

III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

Voraussetzungen für die
etatmäßige Anstellung im
allgemeinen.

§ 10.

1. Beamte können etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, denen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der Bewilligung im Staatsvoranschlag die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

- a. daß der Anwärter den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der in Betracht kommenden etatmäßigen Stelle im besondern (vergleiche auch § 2 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
- b. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen ist und
- c. daß er vorher die Probepflichtzeit, soweit eine solche nach den §§ 3, 5 und 6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt, in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat und daß er sich nach seiner Körperbeschaffenheit und nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen für die Stelle, die ihm übertragen werden soll, in jeder Hinsicht eignet.

3. Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter soll mindestens

zwei Jahre, bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines) mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Arten von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind oder für bestimmte Stellen verlangt wird, daß ein gewisser Teil der im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit auf der Stelle, auf der die etatmäßige Anstellung des Beamten erfolgen soll, oder auf einer Stelle derselben Art zugebracht wird. Ob die einem Militäranwärter übertragene Stelle zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zählt oder nicht, ist hierbei ohne Belang. Die als Gendarm abgeleistete Dienstzeit kann nach Abzug der Probepflichtzeit, die für die zu übertragende Stelle vorgeschrieben ist, der Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter gleichgeachtet werden.

4. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen im inländischen Volksschul- und Kirchendienste, im Dienste von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sowie von inländischen Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Unter derselben Voraussetzung ist in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Übungen einberufen gewesen ist, ferner von Beurlaubungen die Zeit, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, sowie die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründen von der Verübung seines Amtes abgehalten war.

5. Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in

der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten abgesehen werden.

6. Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschliezung wegen der (völligen oder teilweisen) Nachsichterteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter beantragt werden.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

§ 11.

1. Die etatmäßige Anstellung erfolgt:
 - a. durch landesherrliche Entschliezung:
 - aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilungen A bis einschließlich E des Gehaltstarifs,
 - bb. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe b und c nicht durch landesherrliche Entschliezung zu besetzen wäre;
 - b. durch Entschliezung des Ministeriums:
 - aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilung F sowie derjenigen Stellen der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs, die nicht einer Kollegialmittelstelle untergeordnet sind, sofern nicht die Befugnis zur Anstellung vom Ministerium einer andern Behörde übertragen ist,
 - bb. bei der Versetzung eines durch Ministerialentschliezung angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe c durch Entschliezung einer Kollegialmittelstelle oder einer sonstigen für zuständig erklärten Behörde zu besetzen wäre;
 - c. durch Entschliezung der vorgesetzten Kollegialmittelstelle oder der vom Ministerium für zuständig erklärten Behörde:

bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.
2. Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Abteilung F des Gehaltstarifs eintreten, wenn die Beamten entweder fünf Jahre eine Amtsstelle der

Tarifabteilung F bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

3. Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Arten von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach der vorstehenden Bestimmung von einer Kollegialmittelstelle auszusprechen wäre, durch das Ministerium oder nur mit seiner Genehmigung zu erfolgen hat.

4. Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, die vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Kollegialmittelstelle verliehen werden soll. Die durch Zuruhesetzung aus dem badischen staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 12.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der etatmäßigen Beamten.

1. In der Entschliezung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird in der Regel auch sein dienstlicher Wohnsitz bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium oder einer andern vom Ministerium zu bezeichnenden Zentralbehörde, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums einer nachgeordneten Zentralbehörde die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten und ihre Versetzung auf andere Stellen derselben Art überlassen werden.

2. Wenn ein Beamter seinen Wohnsitz außerhalb der Bemerkung seines Amtsitzes nehmen will, so bedarf er dazu der besondern Genehmigung. Zur Erteilung dieser Genehmigung ist für die landesherrlich angestellten Beamten die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zuständig. Den übrigen Beamten kann, soweit die Zentralbehörde nichts anderes bestimmt, die Genehmigung in den Fällen, in denen

keine Bedenken gegen die Verlegung des Wohnsitzes bestehen, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt werden, in andern Fällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist stets widerruflich; sie hat zur Folge, daß der Beamte keine Aufwandsentschädigung und keinen Reisekostenersatz für solche Dienstgeschäfte in der Gemarkung seines tatsächlichen Wohnsitzes erhält, für die er auch am Orte seines Amtssitzes keine Entschädigungen der erwähnten Art erhielt, wenn er dort wohnen würde.

Eröffnung der etatmäßigen Anstellung. § 13.

1. Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, durch die dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird.

2. Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestellt. Der dienstliche Wohnsitz wird nur in der Bestallung von landesherrlich angestellten Beamten angegeben, aber auch nur dann, wenn er aus der Art der Amtsstelle sich nicht von selbst ergibt und wenn er vom Landesherrn bestimmt worden ist (vergleiche § 12 Absatz 1 dieser Verordnung).

3. Wird der Beamte ohne Änderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestellt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung der etatmäßigen Beamten. § 14.

1. Der Beginn der Dienstzeit, nach der die Anstellung eines etatmäßigen Beamten gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes unwiderruflich wird, ist von dem Tag an zu

rechnen, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird. In die Widerruflichkeitsfrist ist von Beurlaubungen, die während dieser Frist stattgefunden haben, die Zeit einzurechnen, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, ferner ist einzurechnen die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründe von der Vernehmung seines Amtes abgehalten war, die Zeit, während der der Beamte (vergleiche Behaltsordnung § 32) auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendet gewesen ist, und endlich die Zeit, die ein Beamter im einstweiligen Ruhestand verbracht hat, sofern er in dieser Zeit im staatlichen Dienste eine Tätigkeit ausgeübt hat. In die Widerruflichkeitsfrist nicht einzurechnen ist dagegen die Zeit solchen Urlaubs, während dessen das Dienst Einkommen des Beamten ganz einbehalten war (§ 56 dieser Verordnung), ferner die Zeit, die einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienste vorangegangen ist.

2. In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (Beamten-gesetz § 4 Absatz 1) zu führen; an der Hand dieser Listen ist, nötigenfalls auf Grund weiterer Erhebungen, rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste oder aus dem Dienstverhältnis als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamten-gesetzes zu erstrecken.

3. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Tatsachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereignenschaft oder des Verhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob der Beamte sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eignet, diese Tatsachen aber keine solchen sind, die sofort die Ent-

lassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

4. Die Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe für die Erstreckung mitzuteilen.

5. Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor dem Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen oder die Widerruflichkeit zu erstrecken, so wird, ohne daß hierwegen eine weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der nach Absatz 2 zu führenden Liste und in den Dienstakten vermerkt.

6. Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt bei den landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche Entschließung, bei den übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungsbehörde.

7. Wenn die Widerruflichkeit eines etatmäßigen Beamten bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) und auch nach Ablauf dieser Zeit noch Bedenken bestehen, die Unwiderruflichkeit seiner etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, ist der Beamte seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter unter Beachtung der Vorschrift im § 4 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes zu entkleiden und entweder als nicht etatmäßiger Beamter weiter zu beschäftigen oder aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

8. Ein etatmäßiger Beamter kann, solange seine Anstellung noch nicht unwiderruflich geworden ist, auch in anderen Fällen, wenn genügend Grund dazu vorliegt, der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten entkleidet und im Vertragsverhältnis oder in der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten weiter verwendet werden.

Versetzung der Beamten. § 15.

Die Vergütung der den Beamten nach § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes bei der Versetzung zukommenden Umzugskosten richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 16.

Weiterführung des Titels
nach dem Ausscheiden aus
dem Dienste.

1. Den freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidenden Beamten kann ihr Titel auf Ansuchen belassen werden. Die ausgeschiedenen Beamten dürfen jedoch ihren Titel in diesem Falle dann, wenn er von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) weiterführen. Dieses Zusatzes bedarf es nicht, wenn der Titel ein rein persönlicher war.

2. Auf die zuruhegesetzten Beamten und auf die nicht-etatmäßigen Beamten, die infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden, findet die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterführung ihres Titels bedürfen diese Beamten nicht.

3. Welche Titel als rein persönlich verliehene und welche als von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium, in dessen Geschäftskreis der ausscheidende Beamte verwendet gewesen ist, bezüglich der Titel der landesherrlich angestellten Beamten das Staatsministerium.

4. Die Genehmigung zur Weiterführung ihres bisherigen Titels (vergleiche Absatz 1) wird den landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn, den übrigen Beamten durch die Anstellungsbehörden erteilt.

IV. Dienstkautionen. Zu § 7 des Gesetzes.

§ 17.

1. Die Stellung von Dienstkautionen durch Beamte soll nur verlangt werden, wenn es zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben der Sicherstellung des Staates erforderlich erscheint.

Beamtengegesetz.

2. Welche Beamten hiernach zur Stellung von Kauttionen verpflichtet sein sollen, bestimmt das zuständige Ministerium.¹⁾

3. Den Beamten sind die Personen gleichzuachten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

Zu § 8 des Gesetzes.

V. Beeidigung und handgelübdlliche Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

Formel des Beamteneides. § 18.

1. Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie

^{*)} Zufolge Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Ges. u. VDBl. S. 1068) sind als kautionspflichtig bezeichnet:

A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter; | Kautionsbetrag 2000 <i>fl.</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl.</i> |
| 3. Gerichtsvollzieher; | „ 1000 <i>fl.</i> |

B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter; | Kautionsbetrag 2000 <i>fl.</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl.</i> |

des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

2. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

"Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§ 19.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt der Ablegung.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneneid oder einen Diensteid im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates oder eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

3. Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 20.

Zuständigkeit zur Beeidigung.

1. Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Stelle.

2. Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

3. Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt oder eine andere zur Beeidigung zuständige Behörde um Abnahme des Beamten- eides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, wünschenswert erscheint.

4. Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalt und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamten- eides betraut werden.

Verfahren bei und nach der
Beeidigung.

§ 21.

1. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamten- eides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniss gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

2. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen¹⁾ vor-

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich erscheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

zunehmende Beeidigung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage A aufzunehmen. Die Verhandlung ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralbehörde verliehen worden ist, zu den bei dieser, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten. Die Ministerien können über die Aufbewahrung der Beeidigungsverhandlungen von dieser Bestimmung abweichende Anordnungen treffen.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 22.

Verpflichtung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen für den staatlichen Dienst.

1. Eine eidliche Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in den Fällen statt, für die es durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, die mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

3. Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienste kann durch die Ministerien und mit ihrer Genehmigung durch die Zentralbehörden die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

4. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen¹⁾ vorzunehmende handgelübdlische Verpflichtung ist

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungs-

eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und der Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

B. Die Pflichten der Beamten.

Zu § 9 des Gesetzes.

Herbeiführung der Entschlie-
ßung über die Geneh-
migung zur Vernehmung
als Zeuge.

I. Amtsgeheimnis.

§ 23.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschlie-ßung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Vernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Vernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

formel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

§ 24.

Pflicht des Beamten zur
Anzeige an die vorgesetzte
Behörde.

Wird ein Beamter zur Vernehmung als Zeuge in einer Sache geladen, in der voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 25.

Zuständigkeit zur
Genehmigung und Unter-
sagung der Vernehmung.

1. Zur Genehmigung der Vernehmung ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zuständig. Untersteht der Beamte in seiner dienstlichen Tätigkeit verschiedenen Behörden, so ist die Dienstbehörde zuständig, zu deren Geschäftskreis die Diensthandlung oder dienstliche Wahrnehmung gehört, über die der Beamte als Zeuge vernommen werden soll.

2. Hegt die nach Absatz 1 zuständige Stelle Bedenken gegen die Vernehmung des Beamten und gehört diese Stelle nicht zu den Zentralbehörden, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Versagung der Genehmigung sind nur die Zentralbehörden befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund von § 376 der Zivilprozessordnung und von § 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

§ 26.

Verhalten des Beamten
vor erteilter Genehmigung.

1. Ist zur Zeit der Vernehmung des Beamten eine EntschlieÙung gemäß § 23 dieser Verordnung noch nicht beantragt oder die nachgesuchte EntschlieÙung noch nicht erfolgt oder wird die Vernehmung nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, wegen deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder

erteilt ist, oder wird eine Vernehmung über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Vernehmung versucht, so hat der Beamte die Auskunft zu verweigern.

2. Ist es einem zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen wird, so hat er sich gleichfalls an seine vorgesetzte Behörde zu wenden und, solange die Entscheidung aussteht, die Auskunft zu verweigern.

Anwendung auf zuru-
gesetzte Beamte und ver-
tragsmäßig verwendete
Personen.

§ 27.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

2. Bezüglich der zuruhegesetzten Beamten kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 25 dieser Verordnung der Behörde zu, die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesen ist.

Ablieferung der Dienst-
papiere beim Ausscheiden
der Beamten aus dem
Dienste.

§ 28.

Amtliche Akten und Schriftstücke, die ein Beamter in Verwahrung hat, sind bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der zuständigen Behörde abzuliefern. Auch sind die Beamten verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß im Fall ihres Todes die in ihrer Verwahrung befindlichen amtlichen Akten und Schriftstücke an die zuständige Behörde ausgefolgt werden.

Zu § 10 des Gesetzes.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Verfahren und Zuständig-
keit.

§ 29.

1. Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeß

vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt, hat er es unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, und der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

2. Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen ist, trifft die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls er einer solchen angehört, der Vorstand der Zentralbehörde.

3. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralbehörde oder ihr Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen hat oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, der nicht die Eigenschaft als Zentralbehörde zukommt, zur Entschliebung zuständig ist.

4. Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 30.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliebung über die Genehmigung zur Vernehmung als Sachverständiger.

1. Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen bewirken will, haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vor-

gesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozessordnung § 408 Absatz 2, Strafprozessordnung § 76, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24).

2. Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralbehörden, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die Zentralbehörden befugt.

3. Ist es einem als Sachverständigen zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

4. Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständigen um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 29 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

Zu § 11 des Gesetzes.

III. Berehelichung der Beamten.

Erstattung der Anzeige.

§ 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32. Verfahren im Falle der
Beanstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderrüflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerwärtig angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§ 33. Vorgängige Erlaubnis zur
Verehelichung.

1. Nachstehende Arten von Beamten bedürfen zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis der zunächst vorgelegten Zentralbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 1315 Absatz 1):

- a. die Aufseher bei Strafanstalten und Gefängnissen,
- b. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
- c. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeits-
hause.

2. Das Gesuch um Eheerlaubnis ist mit den in § 31 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralbehörde etwa weiter verlangten Angaben bei der dem Beamten unmittelbar vorgelegten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgelegten Zentralbehörde vorzulegen.

3. Vor Erledigung des Besuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.

Zu § 12 des Gesetzes.

IV. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

Von Amtswegen zu übernehmende Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

§ 34.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, die außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann den landesherrlich angestellten Beamten nur durch landesherrliche Entschließung, den übrigen Beamten durch Entschließung der Zentralbehörde, in deren Geschäftskreis das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung fällt, mit Zustimmung der den Beamten im Hauptamt vorgesetzten Zentralbehörde übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
- b. Die Beamten können die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern oder von der Zuweisung einer Vergütung dafür abhängig machen; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Übernahme für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 35.

Genehmigungspflichtige
Nebenämter und Neben-
beschäftigungen.

1. Es bleibt den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den übrigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach den Bedürfnissen der einzelnen Dienstzweige innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außeramtliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung der vorgängigen Genehmigung bedarf.

2. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung ist als mit Belohnung verbunden (Beamtengesetz § 12 Absatz 2 Ziffer 2) zu behandeln, wenn für ihre Übernahme die Gewährung einer Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich stattfindet, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Versäumnisgelder oder an deren Stelle bei der Versehung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

3. Das Verbot des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes greift auch dann Platz, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

§ 36.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

2. Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Übernahme bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich einzelner Arten von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Arten von Beamten mit Rücksicht darauf, daß ihre Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (Beamtengesetz § 12 Absatz 5), einer Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit für Beamte dieser Art allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Anzeige von der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 37.

1. Vor der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu der eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und nach den §§ 35 und 36 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der ihm zunächst vorgesetzten Zentralbehörde oder, wenn er einer solchen Behörde angehört, dem Vorstand dieser Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

- a. wenn der Beamte die Beforgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, und
- b. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

2. Den Ministerien bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme

von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 36 dieser Verordnung zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

Zu § 13 des Gesetzes.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 38.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugebracht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 39.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

1. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt des Beamten einschlagende Leistungen zuwenden will, darf die Genehmigung den in den Abteilungen A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nichtetatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt werden.

2. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Verteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die Beamten zu erfolgen hat.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen.

§ 40.

1. Die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Führung von Titeln und zur Anlegung von Ehrenzeichen,

die einem Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehen worden sind, sind im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums, im Falle der Verleihung von Ehrenzeichen beim Ordenskanzler auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche EntschlieÙung.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken.

§ 41.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenen Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Jedoch ist zur Annahme eines einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 38 dieser Verordnung) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

2. Zu den Dienstzulagen, zu deren Annahme die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, gehören auch die Zuwendungen, die staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt oder zum Wohnungsgeld bewilligt werden.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen u. Geschenken.

§ 42.

1. In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken in jedem einzelnen Falle erteilt und ihm dabei der Betrag und die Art des Gehalts, der Dienstzulage, der Belohnung oder des Geschenkes bezeichnet.

2. Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

3. Durch das vorge setzte Ministerium kann hinsichtlich gewisser Arten von Beamten (vergleiche § 39 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme bestimmter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

Zu § 14 des Gesetzes.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 43.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorge setzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorge setzte Zentralbehörde kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 44.

Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat der Beamte der vorge setzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer tunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Vorsehung des Dienstes gesorgt werden kann. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorge setzten Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amte-

Beamtengesetz.

12

sitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten. Dauert die Abwesenheit vom Amtssitze länger als vier Wochen, so ist dazu die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen.

3. Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits vorher Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann die Pflicht zur Erstattung solcher Anzeigen erweitert oder beschränkt werden.

Abwesenheit im ehren-
amtlichen Dienst und
dergleichen.

§ 45.

1. Die Erteilung von Urlaub ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder während der Vertagung derselben durch die Teilnahme an Kommissionsverhandlungen oder durch die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

2. Der Beamte hat in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit in geordnetem Wege festzustellen.

2. Erholungsurlaub.

§ 46.

1. Die Dauer des Urlaubs, der den Beamten jährlich zu ihrer Erholung bewilligt werden soll, soll sich im allgemeinen nach dem Alter, der Dienstzeit, der Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten richten.

2. Die Zeit der Beurlaubungen zur Erholung ist so zu wählen, daß durch die Vertretung der beurlaubten Beamten, wenn es irgend möglich ist, dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen. Es sind deshalb die Geschäfte der beurlaubten Beamten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, in der Regel von den übrigen Beamten derselben Stelle oder an demselben Orte mitzuversehen oder es sind zu ihrer Erledigung die etwa bei der Stelle beschäftigten Anwärter heranzuziehen, sofern ihre Ausbildung nicht darunter leidet.

3. Zur Erleichterung der kostenlosen Stellvertretung der beurlaubten Beamten sind die Beurlaubungen bei den Stellen mit einer größeren Anzahl von Beamten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Zu diesem Zweck werden die Behörden, bei denen sich mehrere Beamten befinden oder die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, für jedes Jahr einen Urlaubsplan aufstellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis oder, soweit ihre eigene Zuständigkeit zur Urlaubserteilung nicht ausreicht, zur Genehmigung vorlegen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Urlaub besteht nicht.

3. Sonstiger Urlaub.

§ 47.

1. Die Erteilung von Urlaub zum Kurgebrauch, zu Reisen zur beruflichen Ausbildung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Urlaub dieser Art soll bei der

Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 46) berücksichtigt werden.

2. Wird der Urlaub zum Kurzgebrauch über die übliche Zeitdauer eines Erholungsurlaubs hinaus begehrt, so ist seine Notwendigkeit auf Verlangen durch entsprechende Belege (ärztliches Zeugnis und dergleichen) nachzuweisen.

4. Erteilung des Urlaubs.

Verfahren bei der Urlaubseinholung. § 48.

Die Gesuche um Erteilung von Urlaub sind im Dienstwege, also zutreffendenfalls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde oder des Vorstandes der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzureichen; jedoch kann die zur Erteilung des Urlaubs zuständige Zentralbehörde bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

Jährliche Beurlaubung der Kassene Beamten. § 49.

1. Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Bezirks- und Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Führer der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung und der größeren Kassen bei Ortsstellen der Finanzverwaltung, endlich die Führer ständiger Neben- und Hilfskassen bei diesen Behörden, soweit sie Kassenzulagen oder Verlustentschädigungen beziehen, sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2. Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich soll sie nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

3. Zeit und Dauer dieser Beurlaubung (Ablösung) wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde

mit tunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten festgesetzt.

4. Die Beurlaubung (Ablösung) ist so einzurichten, daß in ihre Dauer ein Monatsabschluß fällt, und daß dieser Monatsabschluß nicht mit der beim Beginn oder bei der Beendigung der Beurlaubung (Ablösung) vorzunehmenden Kassenübergabe zusammenfällt.

5. Die Beurlaubung (Ablösung) der Kassenbeamten gilt als Erholungsurlaub.

§ 50.

Zuständigkeit zur Erteilung des Urlaubs.

1. Der Urlaub wird erteilt:
 - a. durch landesherrliche Entschliebung:
 - aa. den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - bb. den übrigen landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als sechs Monaten,
 - cc. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
 - b. durch das vorgesezte Ministerium oder hinsichtlich der dem Ministerium selbst angehörigen Beamten und der Vorstände der Kollegialmittelstellen durch den Vorstand des Ministeriums:
 - aa. den landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten,
 - bb. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr;
 - c. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralbehörde oder den Vorstand der Zentralbehörde, der der Beamte angehört, bis zur Dauer von drei Monaten;
 - d. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Behörde oder den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, innerhalb der von dem Ministerium für die einzelnen Beamtenarten festzusetzenden Grenzen, höchstens bis zur Dauer von vier Wochen, vorbehaltlich der Befugnis der übergeordneten Zentralbehörde, diese

Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch die Stellvertretung der zu beurlaubenden Beamten Kosten, so sind die Besuche um Urlaub der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde zur Entschliebung vorzulegen.

2. Die im Absatz 1 angegebenen Zeiträume gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie dürfen durch die von einer Behörde im Laufe eines Jahres an denselben Beamten erteilten Einzelurlaube und durch die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Amte oder Amtsitze gemäß § 44 Absatz 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Ebenso ist die Dauer der Abwesenheit eines Beamten vom Amte gemäß § 43 dieser Verordnung in jene Zeiträume einzurechnen, wenn die Abwesenheit persönlichen Zwecken des Beamten gedient hat.

3. Wenn die Zuständigkeit einer zur Urlaubserteilung ermächtigten Behörde erschöpft ist und der Beamte um Erteilung eines weiteren Urlaubs nachsucht, kann ihm in dringenden Fällen von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde oder von dem ihm zunächst vorgesetzten Beamten die Ermächtigung zur vorläufigen Entfernung vom Amte erteilt werden, wenn der Beamte diese Ermächtigung nicht selbst auf Grund von § 43 dieser Verordnung besitzt.

4. Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Arten von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch dann, wenn Stellvertretungskosten entstehen, der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde oder dem Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, übertragen werden.

Zurücknahme des Urlaubs.

§ 51.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach § 50 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die dem beurlaubten Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder den ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

5. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 52.

1. Der Beamte, der im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche die §§ 43 bis 45) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor seiner Entfernung dafür zu sorgen, daß durch seine Abwesenheit vom Amte der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

2. So lange keine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Beamte seinen Urlaub nicht antreten und auch sonst vom Amte sich nicht entfernen.

6. Belassung und Einbehaltung des Dienst-
einkommens während der vorübergehenden
Entfernung vom Amte.

Voraussetzungen für die
Belassung der Dienstbe-
züge im Falle der Dienst-
verhinderung durch
Krankheit.

§ 53.

1. Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit ihr Dienst-
einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

2. Wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit von längerer Dauer ist, ist bei den etatmäßigen Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erdient haben oder die noch nicht unwiderruflich angestellt sind, spätestens nach neun Monaten, bei sonstigen etatmäßigen Beamten spätestens nach einem Jahre eine Entschlie-
ßung über die Zurufsetzung oder geeignetenfalls über die Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste im Wege der Kündigung

oder des Widerrufs herbeizuführen, sofern nicht durch landesherrliche Entschliezung eine längere Belassung des durch Krankheit am Dienste verhinderten Beamten im Amte genehmigt wird (vergleiche auch Beamtengesetz § 29 Ziffer 2).

3. Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der Dienstverhinderung durch Krankheit freie ärztliche Behandlung, freie Heilmittel und freie Verpflegung, so kann während seiner Erkrankung seine bare Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die freie ärztliche Behandlung, die unentgeltliche Lieferung der Heilmittel und die freie Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgesezte Zentralbehörde oder, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung der Bezüge ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang den bei den Katastergeometern verwendeten nichtetatmäßigen Beamten die Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit belassen bleiben, bestimmt das Ministerium des Innern.

5. In die Zeit der ununterbrochenen Dienstverhinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an denen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens drei Wochen hintereinander in vollem Umfang dienstfähig gewesen ist.

6. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesezten Zentralbehörden bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Arten von nichtetatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen die

Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen sind.

§ 54.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

1. Das gemäß § 53 zu belassende Diensteinkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, die Dienstzulagen und die Naturalbezüge oder die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; inwiefern das letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralbehörden bestimmt.

2. Nebengehalte dürfen höchstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt werden (siehe § 62 dieser Verordnung).

3. Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (Beamtengesetz § 17 Ziffer 4) während der Dienstverhinderung durch Krankheit zu belassen sind oder an ihrer Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§§ 26, 35 und 36) und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung der wandelbaren Bezüge oder auf eine Schadloshaltung für ihren Ausfall besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

§ 55.

1. Wegen der Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während der Dienstverhinderung durch Einberufung zum Militärdienst gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457).

2. Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer nach den §§ 43 und 45 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 54 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt und die Nebengehalte innerhalb der in § 62 dieser Verordnung gezogenen Grenzen belassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium oder mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde etwas anderes bestimmt wird.

3. Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit zum Zwecke der Erholung von einer überstandenen Krankheit die Genehmigung erteilt (§ 44 Absatz 2), so finden wegen der Belassung oder Einbehaltung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 53 und 54 Anwendung.

4. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

**Belassung u. Einbehaltung
des Dienst Einkommens
während des Urlaubs.**

§ 56.

1. Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versetzung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist die Erteilung des Urlaubs davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

2. Ein Abzug am Dienst Einkommen ist regelmäßig zu bedingen, wenn einem Beamten ein Urlaub von über sechs Wochen Dauer (vergleiche § 50 Absatz 2) bewilligt wird, und zwar bei einer Dauer des Urlaubs von mehr als sechs Wochen bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel, von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte, von mehr als sechs Monaten im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

3. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug am Dienstekommen sind die Bestimmungen des § 50 dieser Verordnung maßgebend.

4. Ausnahmsweise kann von dem Abzug am Dienstekommen ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Übersteigt der nachzulassende Betrag 500 Mk., so ist zur Gewährung des Nachlasses in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

5. Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann hinsichtlich gewisser Arten nichtetatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienstekommen stattzufinden hat.

6. Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Dienstbezüge ganz oder teilweise einzubehalten sind, wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienstekommen in dem in § 54 bezeichneten Umfange ohne Abzug belassen, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen.

7. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

Bezüge der vertragsmäßig
verwendeten Personen
während der vorüber-
gehenden Entfernung vom
Dienste.

§ 57.

1. Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstverhinderung das Dienstekommen zu belassen ist, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstverhinderung lediglich nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

3. Die Behörde, welche den am Dienste Verhinderten zur Verwendung angenommen hat, ist jedoch befugt, die

Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Verhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Verhinderte Anspruch auf Krankengeld hat,¹⁾ eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

**Unerlaubte Entfernung
vom Amte und ihre Folgen.** § 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz 3) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zu entscheiden.

C. Das Dienst Einkommen der Beamten.

**Zu § 19 des Gesetzes.
Schmälerung des
anschlagsmäßigen Dienst-
einkommens.** § 59.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer

¹⁾ Vgl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. (Ges.- u. VDBl. S. 312.)

niedereren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anslagsmäßigen Diensteinkommens.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 60.

Einfluß der Versetzung
auf das Wohnungsgeld.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 61.

Dienstzulagen.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Verwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilfe, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Verwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Verwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Verwendung die Voraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Verwendung des Beamten zugleich die Änderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückgezogen werden.

2. Auf die Kassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

§ 62.

Zu § 26 des Gesetzes.

Nebengehalt.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und dergleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Neben-

amts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Absatz 2). Verursacht die Beforgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ablauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamtengesetz § 26 Absatz 2). Besteht das Nebenamt in der Beforgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entfallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 63.

Dienstwohnungen.

1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienstwohnungen gelten die hierwegen erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes die Mietwohnung verlassen wird.

3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.

4. Ändert sich im Falle des Absatzes 3 bei der Versetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpunkt, auf den die Änderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattfindet.

D. Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 29 Ziff. 2 des Gesetzes.

§ 64.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung.

1. Eine die Zuruhesetzung begründende Dienstunfähigkeit des Beamten soll in der Regel dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Verhinderung des Beamten an der Ausübung seines Dienstes längere Zeit dauert (vergleiche § 53 Absatz 2 dieser Verordnung) oder wenn nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung angenommen werden kann, daß der Beamte nicht mehr oder doch nicht mehr für längere Zeit dienstfähig wird.

2. Ein Versuch der Wiederaufnahme des Dienstes durch einen Beamten kann nur dann als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden, wenn der Dienst von dem Beamten mindestens drei Wochen hintereinander wieder in vollem Umfang versehen worden ist.

3. Wenn bei der Zuruhesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit noch Aussicht auf seine völlige Wiederherstellung vorhanden ist, soll die Zuruhesetzung in der Regel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verfügt werden.

Zu § 31 des Gesetzes.

§ 65.

Eröffnung der Zuruhesetzung.

1. Wenn ein Beamter, dessen Zuruhesetzung beabsichtigt ist, wegen durch Geistesstörung oder andere Ursachen bedingter vollständiger Willensunfähigkeit verhindert ist, die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung oder über den Abschluß des zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eingeleiteten Verfahrens entgegenzunehmen, hat die Eröffnung, sofern ein gesetzlicher Vertreter des Beamten vorhanden ist, an diesen stattzufinden, andernfalls kann die Eröffnung unterbleiben. Im letzten Falle sollen jedoch die Ehefrau oder in deren Ermangelung oder bei deren Verhinderung die nächsten Verwandten des Beamten von dem beabsichtigten Vorgehen verständigt werden.

2. Ist der zuruhegesetzte Beamte nicht vollständig willensunfähig, so ist die Eröffnung ihm selbst zu machen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ob die Möglichkeit, so zu verfahren, vorliegt, ist in geeigneter Weise festzustellen.

3. Die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung soll in der Regel durch die dem Beamten vorgeetzte Dienstbehörde mündlich unter Aufnahme einer Verhandlung oder durch Dienstschreiben gegen schriftliche Empfangsbescheinigung stattfinden. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht tunlich ist oder ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen, ist nach den Vorschriften über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen¹⁾ zu verfahren.

**Beginn der Wirksamkeit
der Zuruhesetzung. § 66.**

Wenn in der Entschliesung über die Zuruhesetzung ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung angegeben ist, ist der Beamte, sofern er überhaupt dienstfähig ist, verpflichtet, seinen Dienst bis zu dem für den Beginn des Ruhestandes angegebenen Tag (diesem ausgenommen) weiter zu führen. Eine Dienstleistung über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Beamten und der zunächst vorgeetzten Zentralbehörde verlangt werden.

Zu § 35 des Gesetzes. § 67.
Betrag des Ruhegehalts.

Der im Falle des § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen

¹⁾ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Septemb. 1884
12. Februar 1900
die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884, Seite 401 und 1900 Seite 423.

Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrags der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 68. Anrechnung der Kolonialdienstzeit.

Als Dienstzeit im Dienste des Reichs im Sinne des § 39 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes gilt auch die im deutschen Kolonialdienst zugebrachte Zeit.

Zu § 40 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.

§ 69. Anrechnung der im Arbeiterverhältnis usw. zugebrachten Dienstzeit.

1. Als Unterbrechung der Tätigkeit im staatlichen Dienste werden nicht angesehen die Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Beurlaubungen, während welcher das Dienst Einkommen ganz oder teilweise weiter bezahlt worden ist, ferner die Unterbrechungen durch militärische Übungen und solche Unterbrechungen von kürzerer Dauer, die von den Beamten nicht selbst verursacht oder verschuldet worden sind.

2. Die Probendienstzeit, die der Beamte nach § 3 dieser Verordnung zurückzulegen hatte, bleibt von der Einrechnung in die der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit ausgeschlossen.

3. In allen Fällen, in denen die Anrechnung einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, sind anstelle der Probendienstzeit drei Jahre abzurechnen.

Zu § 46 des Gesetzes.

§ 70. Unterstützungsgeld.

1. Wenn einem früheren etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden ist, um dadurch einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen — vergleiche § 96 des Beamtengesetzes — ein Unterstützungsgeld gewährt wird,

Beamtengesetz.

darf dieser innerhalb der im § 46 Absatz 3 des Beamten-
gesetzes vorgesehenen Grenze höchstens auf den Betrag
festgesetzt werden, den der Beamte nach § 82 Absatz 2 und 3
des Beamtengesetzes etwa als Unterstüßungsgehalt erhalten
hätte, wenn er auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses
aus dem staatlichen Dienst entlassen worden wäre.

2. Auf die Bewilligung eines Unterstüßungsgehaltes
an freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedene
nichtetatmäßige Beamte findet die Bestimmung im vor-
stehenden Absätze sinngemäße Anwendung.

3. Eine Aufrechnung der in § 36 Absatz 1 des Beamten-
gesetzes erwähnten Bezüge auf den Unterstüßungsgehalt
findet nicht statt, jedoch ist auf diese Bezüge bei der
Bemessung des Unterstüßungsgehaltes Rücksicht zu nehmen.

Zu § 47 des Gesetzes.

Zeitpunkt der Einstellung
der Dienstzulagen bei der
Zurücksetzung.

§ 71.

Die Bestimmung in § 47 Absatz 1 Satz 2 des Beam-
tengesetzes bezieht sich auch auf die tarifmäßigen und
budgetmäßigen Dienstzulagen, die der in den Ruhestand
tretende Beamte im Zeitpunkt seiner Zurücksetzung bezieht.
Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

Zu den §§ 50 u. 51 des Gesetzes.

Erlöschen und Ruhen des
Ruhegehalts.

§ 72.

1. Wenn eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen
nach den §§ 50 und 51 des Beamtengesetzes das Recht
auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, wird
die zuständige Behörde dem Finanzministerium hiervon
Mitteilung machen.

2. Wird insbesondere einem zurückgesetzten Beamten
infolge seiner Wiederverwendung im inländischen staatlichen
Dienst ein Einkommen oder ein Warte- oder Ruhegehalt
bewilligt und dadurch die Einbehaltung oder Kürzung
seines Ruhegehaltes erforderlich, so wird die zur Ver-

willigung des Einkommens usw. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Verwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Verwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Vergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Vergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug, übersteigt.

E. Hinterbliebenenversorgung.

I. Sterbegehalt.

Zu § 55 des Gesetzes.

§ 73.

Sterbegehalt im allgemeinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Be-

züge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlages bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschliebung über die Verwilligung nicht durch zufällige Umstände über den Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Hinterbliebenen eines zuruhegesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Weise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Höhe des Sterbegehalts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu zahlen gewesen ist, bei gekürztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kürzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kürzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ist, soll, wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwendung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entlassung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Dienst Einkommens aufgehört hätte (Beamtengesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Dienst Einkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung, der Zuruhesetzung oder der Kündigung gestorben wäre.

7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.

8. Die Anrechnung von Teilzulagen im Sinne des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Zu § 56 des Gesetzes.

Bezugsberechtigte und bezugsbefähigte Hinterbliebene.

§ 74.

1. Die geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.

2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.

3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legitimierten Kinder (siehe Absatz 2), nicht auch der Ehemann.

4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Bewilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 57 des Gesetzes.

Sterbegehalt der Hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten.

§ 75.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Dienst Einkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgelde der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der

mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

- a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat,
- b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamtengesetzes bezugsberechtigten oder bezugsbefähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder
- c. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absatz 5 dieser Verordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamtengesetzes finden auch auf solche Personen Anwendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etatmäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch nicht erlangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf befindliche Probefristzeit noch nicht beendet ist.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 56 und 57 des Gesetzes.

Höhe des ausnahmsweise bewilligten Sterbegehalts.

§ 76.

Die Sterbegehälter nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Verstorbenen zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der zur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt werden. In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Beamten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten werden.

§ 77.

Zuständigkeit zur aus-
nahmsweisen Bewilligung
des Sterbegehalts.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Verordnung genannten Sterbegehälte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgefetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhegehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgefetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Äußerung über das – nötigenfalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde – Zutreffen der Voraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absatz zuständigen Stelle vorlegen.

3. Die Vorstände der Stellen, bei denen ein verstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilflich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sterbegehalts an seine Angehörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranlassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen.

Zu den §§ 61 und 62 des Gesetzes.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 78.

Das gesetzliche Witwen-
und Waisengeld.

1. Bei der gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Beamtengesetzes erforderlichen Prüfung des Ruhegehalts-

anspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Anwendung finden. Die nach § 40 Absatz 2 des Beamtengesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 65 des Gesetzes.

Widerruflicher Versorgungsgehalt.

§ 79.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgefetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines widerruflichen Versorgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die Entschliezung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Versorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerruflicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.

Zu § 67 des Gesetzes.

§ 80.

Ruhens des Versorgungs-
gehalts.

1. Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechnete Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Verwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Verwendung sowie der hierfür bewilligten Vergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

Zu § 68 des Gesetzes.

§ 81.

Kürzung des Versorgungs-
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengesetzes, daß der Versorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten verdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtenfürsorgegesetzes¹⁾ und des § 72 des Beamtengesetzes werden dadurch nicht berührt.

2. Der Kürzung des Versorgungsgehalts nach § 68 Absatz 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

Zu § 70 des Gesetzes.

§ 82.

Beginn und Ende der
Zahlung des Versorgungs-
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zur Ruhegeheft worden sind, sofern

¹⁾ Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208.

auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888¹⁾ Anwendung finden.

2. Für die Zahlung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 71 des Gesetzes.

Verrechnung des Versorgungsgehalts.

§ 83.

Außer dem Versorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

Zu § 73 des Gesetzes.

I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahrsbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.²⁾

¹⁾ Dieser § 142 betrifft die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern des Zivildienerswitwenfiskus.

²⁾ §§ 198 ff., der Kassen- u. Rechnungsordnung vom 14. Nov. 1902.

Zu § 76 des Gesetzes.

II. Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte.

§ 85.

Haftpflicht der Beamten.

1. Jede einem Beamten vorgesezte Behörde kann den Beamten für den Schaden haftbar erklären, den er durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift oder sonstwie in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht hat. Daß der Beamte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und welchen Betrag er zu zahlen hat, ist ihm auf Grund vorheriger Prüfung des Sachverhalts im Dienstweg zu eröffnen.

2. Die Befugnis, solche Ersatzforderungen aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise nachzulassen, richtet sich, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zum Verzicht auf Forderungen der Staatskasse.

3. Das in § 76 des Beamtengesetzes vorgesezene besondere Verfahren ist nur einzuleiten, wenn der Beamte sich dauernd weigert, der ihm auferlegten Ersatzpflicht zu genügen, oder wenn aus einem andern Anlaß ein Grund vorliegt, die Vollstreckbarkeit des staatlichen Ersatzanspruchs zu sichern.

§ 86.

Zuständigkeit zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens.

1. Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung der Rechtsansprüche des Staates gegen Beamte ist die dem Beamten unmittelbar vorgesezte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

2. Die Zentralbehörden sind in jedem Falle befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit ihrer Führung zu beauftragen.

§ 87.

Zuständigkeit zur Erlassung und Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

1. Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesezte mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Zentralbehörde zuständig.

2. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzpflicht eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, die keine Zentralbehörde ist, für zuständig erklärt werden, den Feststellungsbeschluß zu erlassen.

3. Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 182 der Zivilprozeßordnung. Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks wird in der Wohnung bekannt gemacht, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt innegehabt hat.

Bestätigung und Berichtigung des Feststellungsbeschlusses.

§ 88.

1. Wenn ein nicht von der Zentralbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß im Zwangswege vollstreckt werden soll, ist er der Zentralbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2. Von jeder Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist dem Beamten durch Zustellung des mit der erforderlichen Begründung zu versehenen Berichtigungsbeschlusses Kenntnis zu geben.

Vollstreckung eines Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses.

§ 89.

Die Zwangsvollstreckung eines von der Zentralbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt“ ist von der Zentralbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Tagangabe, Unterschrift und mit dem Dienstiegel zu versehen.

Antrag auf Zwangsvollstreckung.

§ 90.

1. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungs- oder Be-

richtigungsbeschlüsse kann von jeder dem Beamten vorge-
setzten Dienstbehörde gestellt werden.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögens-
stücke zu greifen, wird die vollstreckbare Ausfertigung der
mit der Zahlung des Dienst Einkommens des Beamten be-
trauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten
Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivil-
prozessordnung § 850) am Dienst Einkommen des Beamten
einzubehalten.

§ 91. Kosten des Verwaltungs-
verfahrens.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Be-
amtengesetzes werden keine Sporeten erhoben.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sach-
verständigen sind nach den in Verwaltungssachen maß-
gebenden Bestimmungen anzusetzen.¹⁾

G. Die Dienstpolizei.

Zu § 77 des Gesetzes.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 92. Zuständigkeit zur
Anwendung von Zwangs-
mitteln.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige
Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Beforgung
der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesezte Behörde
befugt.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den
sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa
erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsicht-
lich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des
Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Ver-
fahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu
treffen.

¹⁾ Landesherrliche Verordnung vom 24. Januar 1897, die Ge-
bühren für Zeugen und Sachverständige betr. (Ges.- u. VDBl. S. 20). —
Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 §§ 75, 76
(Ges.- u. VDBl. S. 411).

Zu § 87 des Gesetzes.

II. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen.

Der Verweis als
Ordnungsstrafe.

§ 93.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (Beamtengesetz § 80 Ziffer 1) ist jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Geldstrafe als Ord-
nungsstrafe.

§ 94.

1. Geldstrafen über 50 Mk. können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

2. Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (Beamtengesetz § 80 Ziffer 2) jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Beschwerde gegen
Ordnungsstrafen.

§ 95.

1. Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Kollegialbehörde, welche der die Strafe erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgelegt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (Beamtengesetz § 87 Absatz 3) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden oder der gemäß Ab-

§ 1 zuständigen sonstigen Behörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Zu § 109 des Gesetzes.

III. Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

§ 96.

Einleitung des Disziplinarverfahrens; Führung der Voruntersuchung.

1. Über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten beschließt die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die Beschlussfassung hierüber dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird er vom Ministerium bezeichnet.

3. Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Ortsstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

4. Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, der nicht am Orte der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit ihrer Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

5. Die Frist für die Einlegung des Rekurses an das Staatsministerium gegen die Entscheidung eines Ministeriums über die Strafversetzung oder die Dienstentlassung sowie

das bei der Einlegung einzuhalten Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.¹⁾)

IV. Verfahren bei Versetzung und Entlassung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

§ 97.

1. Gegen noch nicht unwiderruflich angestellte Beamte, die sich einer Verletzung der Dienstpflichten schuldig gemacht haben, soll, wenn nicht besondere Gründe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten erscheinen lassen, die Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder die Versetzung unter Minderung des Dienst Einkommens oder die Versetzung unter Zurücknahme der etatmäßigen Anstellung gemäß § 14 Absatz 8 dieser Verordnung sowie die Entlassung im Verwaltungswege erfolgen.

2. Zuständig zur Versetzung und Entlassung in solchen Fällen sind die Anstellungsbehörden. Soweit jedoch die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes eines solchen Beamten dem Landesherrn vorbehalten ist, ist zu seiner Versetzung, und wenn ein Beamter landesherrlich angestellt ist, zu seiner Entlassung landesherrliche Entschliesung erforderlich. Bevor die Versetzung oder die Entlassung eines Beamten ausgesprochen wird, ist ihm unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Im Falle der Versetzung oder Entlassung eines der Verletzung der Dienstpflichten für schuldig erkannten Beamten im Verwaltungswege können ihm die etwa entstandenen Untersuchungskosten ganz oder zumteil zur Last gelegt werden.

¹⁾ Landesherrliche Verordnung vom $\frac{31. \text{August } 1884,}{8. \text{Juni } 1905,}$ das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385 und 1905 Seite 309.

V. Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

§ 98.

1. Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen ist, beschließt bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesezte Kollegialbehörde zu berichten.

2. Bei Gefahr im Verzug soll die dem Beamten unmittelbar vorgesezte Behörde der zur strafgerichtlichen Verfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde sofort Mitteilung machen.

Zu § 112 des Gesetzes.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 99.

Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung.

1. Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absätze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesezte Dienstbehörde dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

3. Durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird die den sonstigen vorgesezten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Beamtengezet.

Zu § 113 des Gesetzes.

Einbehaltung der Dienst-
bezüge während der vor-
läufigen Amtsenthebung.

§ 100.

1. Zur Beschlussfassung über die Einbehaltung eines Teils des Dienstinkommens eines vorläufig vom Amte enthobenen Beamten ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Wenn ein Beamter, dessen Dienstinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall dieser Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte desjenigen Teils des in seinem Einkommensanschlag zugrunde gelegten Gehalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung entfällt.

3. Bei der vorläufigen Amtsenthebung von Beamten, in deren Einkommensanschlag wandelbare Bezüge mit einem bestimmten Wertanschlag aufgenommen sind oder die sonst wandelbare Bezüge in erheblichen Beträgen haben, ist der Ausfall dieser Bezüge bei der Festsetzung des während der Dauer der Amtsenthebung einzubehaltenden Betrags ihres Dienstinkommens angemessen zu berücksichtigen.

VII. Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörenden Beamten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 101.

1 Die allgemeine Dienstpolizei über die Beamten, die mit Rücksicht auf die ihnen nach der bestehenden Dienst Einrichtung zukommende Geschäftsbesorgung oder mit Rücksicht auf ein ihnen übertragenes Nebenamt der Dienstgewalt mehrerer Zentralbehörden untergeordnet sind, steht den Behörden des Geschäftskreises zu, innerhalb dessen die Anstellung der Beamten im Hauptdienst erfolgt ist.

2. Die einem andern Geschäftskreis angehörenden Behörden, die einem Beamten hinsichtlich der Beforgung bestimmter Dienstgeschäfte vorgelegt sind, sind jedoch befugt, innerhalb ihrer dienstpolizeilichen Zuständigkeit im Falle der Säumnis des Beamten die in § 77 des Beamtengesetzes vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der Beforgung der in Betracht kommenden Geschäfte begangen worden sind, gemäß § 80 des Beamtengesetzes Ordnungsstrafen, und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrag von 10 Mark zu verhängen. Von der Erkennung von Geldstrafen als Zwangsmittel sowie von der Verhängung von Ordnungsstrafen ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht über den bestrafte Beamten betrauten Behörde Kenntnis zu geben.

§ 102.

Sonderbestimmungen.

1. An der Befugnis der ersten Staatsanwälte, gegen die mit der Beforgung der Kriminalpolizei betrauten Staatspolizeibediensteten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Mk. zu verhängen (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 545), an den Vorschriften in den §§ 9, 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237), und in § 12 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 (Sonderausgabe) wird durch die Vorschriften in § 101 dieser Verordnung nichts geändert.

2. Auf die in § 16 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 1878 erwähnten dienstpolizeilichen Befugnisse der Erstabhörbehörden finden die Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77 ff.) und die Bestimmungen dieser Verordnung dazu (§§ 92 ff.) ebenfalls Anwendung.

II. Schlußbestimmungen.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen. § 103.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch können die Ministerien die ihnen nachgeordneten Zentralbehörden ermächtigen, weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden. § 104.

1. Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Zentralbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

2. Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsuln behält es bis auf weiteres bei der seitherigen Übung sein Bewenden.

Zuständigkeit zu Entschliefungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen. § 105.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschliefungen, die nach § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absatz 3, § 76 und § 111 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit in derselben nichts anderes bestimmt ist oder durch die Ministerien oder

mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 106.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung¹⁾ in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit:

- a. die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend;
- b. die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend;
- c. die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 21. Dezember 1894, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend;
- d. die landesherrlichen Verordnungen vom 14. September 1894 und vom 13. Juni 1899, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend;
- e. die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend;
- f. die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betreffend;
- g. alle sonstigen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen oder die den gleichen Gegenstand regeln, wie diese Verordnung.

¹⁾ Die Verkündung ist in dem am 22. Juli 1909 ausgegebenen Gef.- und VOB. erfolgt.

Verhandlung

über die Leistung des **Beamteneides** durch

Verhandelt am ten 19.....

Vor dem Großherzoglichen

ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen. Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch den Eid verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgespprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung:

.....
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist die in § 18 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

Verhandlungüber die **handgelübdlische Verpflichtung** desVerhandelt am ten 19.....

Vor dem Großherzoglichen

ist der Obengenannte, dem durch Verfügung Großherzogliche

übertragen worden ist, heute zur handgelübdlischen Verpflichtung erschienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

.....
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat.)